



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

FamRB 2005, 183 f.

Die interne Bruchteilsgemeinschaft an einem Bankkonto -ein Fallstrick im Zugewinnausgleichsverfahren

Bei Einzelkonten der Ehepartner stellt sich die bei Scheitern der Ehe oft die Frage nach der Mitberechtigung des anderen Ehepartners an dem Guthaben. Bei Bankkonten wird in der Praxis regelmäßig formal darauf abgestellt, wer Inhaber des Kontos ist. Durch verschiedene von der Rechtsprechung entwickelte Konstruktionen, insbesondere die der internen Bruchteilsgemeinschaft, kann diese Rechtsstellung jedoch überlagert werden. Der Autor zeigt auf, dass in diesen Fällen der beste Weg nicht immer über den Zugewinnausgleich führt.

1. Ausgangslage

Nach Scheitern der Ehe stellt sich häufig die Frage nach der Mitberechtigung des einen an einem Einzelkonto des anderen Ehegatten. Ein typisches Beispiel für die Problematik ist der einer Entscheidung des BGH vom 11.09.2002¹ zugrunde liegende Fall.

Beispiel:

Die Ehegatten waren seit 1952 verheiratet. Das Lohn Einkommen des Ehemannes wurde durchweg auf ein Girokonto der Ehefrau überwiesen. Der Ehemann war lediglich verfügungsberechtigt, jedoch nicht Mitinhaber des Kontos. Von den eingehenden Gehältern bestritt die Ehefrau die Kosten des Haushalts und der allgemeinen Lebensführung. Verbleibende Beträge zahlte sie auf verschiedene Sparkonten ein, welche jeweils nur auf ihren Namen lauteten. Im Juni 1999 trennten sich die Eheleute. Die Ehefrau widerrief in diesem Zusammenhang die Verfügungsberechtigung ihres Mannes über ihr Girokonto. Von dem im Laufe des Jahre aufgelaufenen Sparguthaben i.H.v. ca. 225.000,00 EUR beanspruchte der Ehemann 50%, da die Guthaben im Wesentlichen aus seinen Einkünften stammten.

Problematisch sind neben diesen Fällen, in denen aus dem Einkommen eines Ehepartners alleine auf den Namen des anderen Beträge angespart werden, auch die Fälle, in denen beide Eheleute nur auf den Namen eines der Partner Beträge anlegen. Hier sind regelmäßig folgende Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

a) Auftragsverhältnis

Das Gesetz geht in § 1413 BGB von der Möglichkeit aus, dass ein Ehepartner dem anderen sein Vermögen „überlässt“. Diese Überlassung setzt einen Vertrag voraus, der wiederum einen Rechtsbindungswillen erfordert. Gerade hieran wird es oft fehlen. Ein solcher Vertrag bürdet dem

¹BGH v. 11.09.2002 -XII ZR 9/01, MDR 2003, 88=BGH-Report 2003, 15=FamRZ 2002, 1696=FamRB 2003, 38 (Heinle)



verwaltenden Ehegatten nämlich erhebliche Verpflichtungen auf: Befolgung von Weisungen, Auskunftserteilung, Rechenschaftslegung und nicht zuletzt Herausgabe des Erlangten. Sogar auf Schadensersatz kann er bei Verstößen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung in Anspruch genommen werden. In der Regel wird man nicht davon ausgehen können, dass er solche Rechtspflichten übernehmen will.

b) Ehegatteninnengesellschaft

Des Weiteren können die Ehegatten eine Ehegatteninnengesellschaft gründen². Die Annahme einer Ehegatteninnengesellschaft liegt nahe, wenn durch Zusammenarbeit der Ehegatten erhebliche Vermögenswerte als solche im Vordergrund stehen, mithin ein eheüberschreitender Zweck verfolgt wird³. So beziehen sich die in der Rechtsprechung entschiedenen Fälle regelmäßig auf ein gemeinsam aufgebautes Unternehmen oder Immobilienvermögen. Das bloße Anlegen eines Sparguthabens fällt hierunter normalerweise nicht. Im obigen Beispielsfall fehlt es im Übrigen schon an der beiderseitigen Vermögensleistung. Nur aus dem Einkommen des Ehemanns sind Beträge geflossen. Zudem sind Ehegatteninnengesellschaften durch Rechtsprechung bislang lediglich in Fällen der Gütertrennung positiv entschieden worden. Dies liegt auch nahe. Die Innengesellschaft ist eine Hilfskonstruktion, also eine juristische „Krücke“, um unbillige Ergebnisse, welche sich bei Gütertrennung ergeben können, zu umschiffen⁴.

c) Interne Bruchteilsgemeinschaft

Es bleibt die Möglichkeit einer stillschweigend begründeten Bruchteilsgemeinschaft. Im Außenverhältnis bleibt ein Ehepartner Inhaber des Kontos. Im Innenverhältnis wird ein schuldrechtlicher Ausgleichsanspruch des anderen begründet. Wann eine derartige Konstruktion eingreift, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Leisten etwa beide Ehegatten Einzahlungen auf ein Sparkonto und besteht die unausgesprochene Vorstellung, dass die Ersparnisse beiden zugute kommen sollen, steht ihnen die Forderung gegen die Bank gem. § 741 ff. BGB im Innenverhältnis im Zweifel zu gleichen Teilen zu⁵. Im obigen Beispielsfall hat der BGH eine Bruchteilsgemeinschaft bejaht. Bei der gegebenen Sachlage sei davon auszugehen, dass die Ersparnisse den Parteien gemeinsam zugute kommen sollten. Wenn Eheleute in einer solchen Form sparen, diene ihr Verhalten, selbst wenn sie einen konkreten Zweck nicht bestimmt haben, dem Ziel der Vorsorge für das Alter bzw. eine Erkrankung oder auch nur dazu, Nachkommen zu beschenken. Das OLG Köln⁶ hat eine solche Gemeinschaft sogar bei einer Lebensversicherung angenommen, die formal nur auf einen Partner abgeschlossen war. Mit ihr sollte ein Grundstücksdarlehen am gemeinsamen Grundstück abgelöst werden.

²Vgl. hierzu grundlegend BGH v. 30.06.1999 -ZII ZR 230/96-, MDR 1999, 1266=FamRZ 1999, 1580; zu den Voraussetzungen im Einzelnen Schulz, FamRB 2005, 111 (112); Kogel in Schnitzler, Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 19 Rz. 350

³BGH v. 30.06.1999 -XII ZR 230/96, MDR 1999, 1266=FamRZ 1999, 1580 (1583)

⁴Vgl. hierzu im Einzelnen Schulz, FamRB 2005, 142; Kogel in Schnitzler, Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, § 19 Rz. 355

⁵Vgl. schon BGH FamRZ 1966, 442 (443)

⁶OLG Köln v. 29.04.2002 -24 W 14/02-; OLGReport Köln 2002, 406=FamRZ 2003, 370 (LS); einschränkend hierzu OLG Karlsruhe v. 28.03.2002 -2 UF 50/01-, OLGReport Karlsruhe 2003, 68=NJW 2003, 1676 (LS)



2. Falscher Weg über den Zugewinnausgleich

Es wäre in diesen Fällen falsch, die Lösung über den Zugewinnausgleich zu suchen, wie die Vorinstanz allerdings noch entschieden hatte. Zugewinnausgleichsrechtlich sind die beiden Vermögen nämlich gleich hoch zu bewerten. Auf Seiten des Kontoinhabers sieht die Bilanz wie folgt aus: Kontoguthaben abzüglich hälftiger Ausgleichsanspruch aus der Bruchteilsgemeinschaft. Demgegenüber steht dem nach außen hin nicht berechtigten Ehepartner der Ausgleichsanspruch gegenüber seinem Ehepartner zu. Die Beträge sind gleich hoch, der Zugewinn also Null. In Fällen, in denen z.B. eine separate Zugewinnausgleichsklage erhoben wird, würde diese mangels einer Zugewinndifferenz mit entsprechender Kostenfolge abgewiesen.

3. Vorteile der internen Bruchteilsgemeinschaft

In Fällen eines Einzelkontos sollte immer gut überlegt werden, ob der Weg über die Bruchteilsgemeinschaft gegangen werden kann. Dieser bietet erhebliche Vorteile gegenüber einer Zugewinnausgleichsberechnung. Der Beispielsfall zeigt sehr deutlich, welche Unterschiede bestehen.

- Der Ehepartner konnte einen Zugewinnausgleichsanspruch nur bei einem Scheidungsantrag oder bei 3-jähriger Trennung geltend machen (vorzeitiger Zugewinn gem. § 1385 BGB). Einen Scheidungsantrag nach fast 50-jähriger Ehe zu stellen, stellt in der Praxis ein Problem dar. Selbst bei einer einjährigen Trennung wird ein Richter stets geneigt sein, die Frage einer Aussetzung zu erwägen. An ein Scheitern einer solch langen Ehe werden wesentlich größere Anforderungen gestellt als bei einer kurzen Beziehung.
Aus mancherlei Gründen wollen oder können sich manche Eheleute auch nicht scheide lassen. Für die Ehefrau kann es wirtschaftlich attraktiver sein, die Witwenrente in Anspruch zu nehmen. Gesichtspunkte des Erb- und Pflichtteilsrecht können maßgebend dafür sein, keine Scheidung durchzusetzen. Ist die Ehe noch nicht geschieden, kann u.U. immer noch eine gemeinsame Veranlagung durchgeführt werden, sofern die steuerlichen Voraussetzungen gegeben sind. Möglicherweise können die Eheleute bei einer freiwilligen Weiterversicherung Krankenversicherungsbeiträge nicht aufbringen. Manchmal sind auch rein soziale (Prestige-)Gründe dafür maßgebend, dass Eheleute keine Scheidung durchführen.
- Die Frage der Fälligkeit der Forderung kann eine entscheidende Rolle spielen. Bei der Bruchteilsgemeinschaft im Innenverhältnis ist der Anspruch sofort fällig (§ 749 BGB). Wenn der Zugewinn im Verbund geltend gemacht wird, würde erst mit Rechtskraft der Scheidung eine Verzinsungspflicht eintreten (§ 1378 Abs. 3 S. 1 BGB). Immerhin macht dies im Beispielsfall bei einem Anteil von 110.000,00 EUR und einer Verzinsung von etwas über 6% (5% über dem Diskontsatz der EZB) derzeit einen Betrag von 6.600,00 EUR aus.
- Die Gefahr des § 1378 Abs. 2 BGB besteht bei der Bruchteilsgemeinschaft nicht. Je länger das Verfahren dauert, desto größer wird aber beim Zugewinn für den Ausgleichsberechtigten das Risiko, leer auszugehen. Insbesondere gilt dies, wenn man mit der herrschenden Meinung die Ansicht vertritt, dass selbst Handlungen i.S. v. § 1375 BGB nichts an der Geltung des § 1378 Abs. 2 BGB ändern. Mit anderen Worten: Selbst bei illoyalen Vermögensverfügungen ist kein Zugewinnausgleich zu zahlen, wenn am Schluss nicht mehr da ist⁷.
- Bei der Bruchteilsgemeinschaft im Innenverhältnis besteht zudem die Gefahr des § 1375 BGB nicht. Diese Vorschrift ist auch nicht analog anwendbar.

⁷Vgl. Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl., Kap. I, Rz. 332 ff.; a.A. Kogel, FamRB 2003, 124 (125 f.)



- Schließlich: Da das Gleichberechtigungsgesetz mit der Zugewinnngemeinschaft erst zum 01.07.1958 in Kraft getreten ist, wäre im Beispielsfall zu prüfen, ob bei der Ehefrau nicht Anfangsvermögen bestand. Dies müsste sogar noch über Jahrzehnte lebenshaltungskostenindexiert hochgerechnet werden. Hierdurch könnte die Forderung des Ehemanns erheblich geschmälert werden, obwohl letztendlich das Vermögen aus einem alleinigen Einkommen erzielt wurde.

4. Fazit

Die Bruchteilsgemeinschaft im Innenverhältnis bietet ein Bündel von Vorteilen gegenüber einem Zugewinnausgleichsanspruch⁸. Gerade wegen dieser Vorzüge hätte es in der jüngst entgangenen Entscheidung des BGH vom 09.02.2005⁹ nahe gelegen, diese Anspruchsgrundlage zu prüfen. Unverständlicherweise wird in dieser Entscheidung hierauf gar nicht eingegangen, möglicherweise, weil keiner der Beteiligten bislang diesen Weg gesehen hat.

Als Letztes kommt noch die Kostenfolge derartiger Prozesse hinzu: Im Ehescheidungsverfahren gilt § 93a Abs. 1 ZPO, bei der Bruchteilsgemeinschaft wird die strenge Kostenfolge des § 91 ZPO angesetzt. Es lohnt sich daher bei derartigen Konten immer nachzuforschen, ob die nach außen bestehende formelle Inhaberschaft tatsächlich für den Zugewinnausgleich übernommen werden kann und soll.

⁸Vgl. zum Ganzen Kogen, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rz. 238 ff.

⁹BGH v. 09.02.2005 -XII ZR 93/02-, FamRZ 2005, 689=FamRB 2005, 161, in diesem Heft